



**Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6101-046090**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein Gesetzespaket vorgeschlagen, das allen durch die Corona-Krise geschädigten Unternehmen in Deutschland ermöglichen soll, in einem Fünfjahreszeitraum nach dem Ende der Corona-Beschränkungen die finanziellen Schäden durch verschiedene Maßnahmen auszuräumen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Unternehmer aufgrund der Corona-Krise einen Jahresumsatz eingebüßt und ihre Ersparnisse und Altersvorsorge in die Unternehmen investiert hätten. Es sei absehbar, dass viele Betriebe nach der Krise bei Null anfangen müssten und sicherlich auch Schulden haben würden. Es sei erforderlich, dass sich der Deutsche Bundestag bereits jetzt mit dieser Post-Corona-Phase befasse und eine Gesetzgebung vorbereite, die eine 5-jährige Erholungsphase für die Wirtschaft möglich mache.

Der Petent schlägt hierzu vor:

- Stundungsmöglichkeiten für Steuern
- Stundungsmöglichkeiten für Krankenkassenbeiträge
- Mehr Schutz für gewerbliche Mieter sowie gleichzeitige Absicherung für Vermieter von Gewerberäumen
- Entschärfung von Insolvenzpflichten und Aufstellung eines 3 bis 5-jährigen "Sanierungsplans" für jedes verschuldete Unternehmen
- Erschwerte Kündigungsmöglichkeiten für Darlehen seitens der Kreditinstitute.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 32 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass seit Beginn der Corona-Krise eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden sind, um den Unternehmen während der Krise bestmöglich finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. In einem dynamischen Krisenumfeld wurden dabei die Hilfsprogramme immer wieder angepasst, um zum Beispiel auch branchenspezifische Härten auszugleichen. Zur Mitte des Jahres 2021 ist die Überbrückungshilfe III das zentrale und branchenübergreifende Hilfsinstrument, mit dem Unternehmen unterstützt werden, die coronabedingt hohe Umsatzausfälle erleiden. Grundvoraussetzung für die Überbrückungshilfe III ist ein coronabedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019. Die Unterstützung besteht im Rahmen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben in einem Zuschuss von bis zu 10 Millionen Euro pro Fördermonat und Unternehmen zu den förderfähigen betrieblichen Fixkosten und eine Förderhöchstsumme von 52 Millionen Euro. Diese setzt sich aus den bisher schon geltenden Beihilferahmen (Fixkostenhilfe, Kleinbeihilfe und De-Minimis-Verordnung) und der von der Europäischen Kommission genehmigten Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, zusammen. Für die Inanspruchnahme des Schadensausgleichs gelten aufgrund der Ermöglichung von weitaus höheren Förderungen besondere Bedingungen (z.B. Verbot von Dividendenausschüttungen und weitere beihilferechtliche Erfordernisse). Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden somit bis zu 100 Prozent der förderfähigen betrieblichen Fixkosten erstattet.

Besonders stark und andauernd betroffenen Antragsteller/innen steht zudem ein Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung zur Verfügung. Dieser ist progressiv ausgestaltet und greift nach mindestens drei Monaten im Förderzeitraum mit einem Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent. Darüber hinaus hatte die Bundesregierung eine Verlängerung der Überbrückungshilfe in Form der Überbrückungshilfe III Plus bis Ende September 2021 beschlossen.



Um den Unternehmen die Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit zu erleichtern, konnten antragsberechtigte Unternehmen in der Überbrückungshilfe III Plus zudem eine "Restart-Prämie" beantragen, die es ermöglichen sollte, Personal aus der Kurzarbeit zurückzuholen, neu einzustellen oder anderweitig die Beschäftigung zu erhöhen. Sie erhielten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August betrug der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Zudem werden zukünftig Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bis 20.000 Euro pro Monat erstattet. Ferner wird die Neustarthilfe für Soloselbstständige als Neustarthilfe Plus verlängert. Diese Betriebskostenpauschale, welche als Vorschuss ausgezahlt wird, beträgt bis zu 4.500 Euro, womit über beide Programme hinweg, in Abhängigkeit zur Umsatzentwicklung, ein Zuschuss von bis zu 12.000 Euro ermöglicht wird.

Zudem stellt die Bundesregierung neben den Zuschussprogrammen auch weitere Hilfen bereit. Dazu zählt insbesondere das krisenbewährte Instrument der Kurzarbeit, Kredite über das KfW-Sonderprogramm, Maßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie steuerliche Maßnahmen. Weiterführende Informationen zu dem KfW-Sonderprogramm können auf der Website der KfW abgerufen werden: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe>.

Aktuelle Informationen zu den verschiedenen Hilfsprogrammen werden außerdem auch auf der Homepage [www.bundesfmanzministerium.de/coronahilfen](http://www.bundesfmanzministerium.de/coronahilfen) kommuniziert.

Zu den im Schreiben des Petenten aufgeführten Forderungen nimmt der Petitionsausschuss wie folgt Stellung:

#### Stundungsmöglichkeiten für Steuern

Die Stundung von Steuern ist im Rahmen des geltenden Rechts – unter bestimmten Voraussetzungen – bereits heute möglich. Eine vereinfachte allgemeine zinsfreie Stundung von Steuern für einen Zeitraum von 5 Jahren ist hingegen nicht vertretbar. Die öffentlichen Haushalte sind auf laufende Einnahmen zur Deckung der staatlichen Aufgaben angewiesen.

#### Stundungsmöglichkeiten für Krankenkassenbeiträge



Für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge sieht § 76 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) Ausnahmen vor. Danach können Sozialversicherungsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Mithin kann eine Stundung fälliger Sozialversicherungsbeiträge bereits jetzt – gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV – in Betracht kommen, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Arbeitgeber als Beitragsschuldner verbunden wäre und der Anspruch der Krankenkasse auf die Beitragszahlung durch die Stundung letztlich nicht gefährdet wird. Gegebenenfalls wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge befristet aufgeschoben.

Im März 2020 wurde darüber hinaus ein sog. "vereinfachtes Stundungsverfahren" eingeführt und seitdem mehrmals verlängert. Dabei hat der GKV-Spitzenverband am 25. März 2020 – korrespondierend zu den Corona-Maßnahmen der Bundesregierung und in Abstimmung mit den übrigen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung – für die Einzugsstellen einheitliche Empfehlungen zur vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen veröffentlicht. Danach können unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Krise betroffene Arbeitgeber als Beitragsschuldner einen vom üblichen Verfahren abweichenden Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge stellen. Von der Erhebung von Zinsen, Säumnis- oder Mahngebühren sowie von Sicherheitsleistungen wird abgesehen. Das vereinfachte Stundungsverfahren soll nur Anwendung finden, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft worden sind. Auch in 2021 konnten die vom Lockdown betroffenen Arbeitgeber eine Stundung ihrer Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar bis Mai 2021 – längstens bis zum letzten Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2021 – unbürokratisch beantragen.

Die Vereinfachung des Stundungsverfahrens sollte sich allerdings, insbesondere im Hinblick auf die Dynamik der Pandemie, nur auf einen eng begrenzten Zeitraum beziehen. Des Weiteren müssen die gesetzlichen Voraussetzungen auch bei der vereinfachten Stundung weiterhin erfüllt sein. Die Situation muss regelmäßig unter Berücksichtigung



der Liquidität der Unternehmen und der Finanzlage der Sozialkassen neu bewertet werden.

**Mehr Schutz für gewerbliche Mieter sowie gleichzeitige Absicherung für Vermieter von Gewerberäumen**

Auch Unternehmen der Immobilienwirtschaft, die oftmals als Vermieter von Gewerberäumen auftreten, können von den Kriseninstrumenten, Soforthilfe und Überbrückungshilfen profitieren. Mit diesen Hilfen können auch Betriebskosten – also auch Mieten und Pachten – ausgeglichen werden. Gewerbliche Vermieter können damit direkt im Fall von Einbrüchen der Mieteinnahmen profitieren. Indirekt werden sie durch die Maßnahmen zur Stützung der Mieter, insbesondere der Einzelhändler, begünstigt. Zudem profitieren die Immobilienwirtschaft und ihre Vertragspartner insbesondere auch von den im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket aufgelegten Maßnahmen vom 3. Juni 2020, die das Risiko von Mietausfällen senken.

Das "Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht" (Inkrafttreten: 31.12.2020) beinhaltet Regelungen zugunsten derjenigen, die für ihren Betrieb Grundstücke oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet haben und die diese aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzen können.

Dazu zählen u.a.:

- Klarstellung, dass die "Regelung zur Störung der Geschäftsgrundlage" in der besonderen Situation der COVID-19-Pandemie grundsätzlich anwendbar ist. Diese stärkt die Verhandlungsposition der Gewerbemietern/innen und appelliert an die Verhandlungsbereitschaft von Vermietern/innen und Mieter/innen;
- Erhöhung der Rechtssicherheit durch die verfahrensrechtliche Regelung zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

Zudem wurde im Falle von Zahlungsrückständen im Zeitraum April bis Juni 2020 ein befristeter Mieterschutz für Mieter und Pächter von Wohnräumen oder gewerblicher Räume und von Grundstücken beschlossen. Diese berechtigen den Vermieter bei



Zahlungsrückständen aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung.

Insolvenzpflichten entschärfen; jedes verschuldete Unternehmen muss einen 3 bis 5-jährigen "Sanierungsplan" aufstellen

Zur Flankierung umfangreicher Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen wurden insolvenzrechtliche Regelungen für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. April 2021 ausgesetzt oder in ihren Wirkungen begrenzt. Unter bestimmten Voraussetzungen war die Pflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen ausgesetzt, bei Eintritt der Insolvenz einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)). Eingeschränkt waren zudem die Regelungen zur Haftung von Geschäftsleitern im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung trotz eingetretener Insolvenz sowie zur Haftung für die Kreditvergabe an insolvente Kreditnehmer und die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung (§ 2 COVInsAG). Diese Regelungen sind zum 1. Mai 2021 ausgelaufen und Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger sind seither wieder ohne Ausnahme zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet, wenn eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

Für besonders von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen gilt allerdings noch bis Ende des Jahres 2021 ein verkürzter Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose der Überschuldungsprüfung. Dieser wurde von zwölf Monaten auf vier Monate verkürzt (§ 4 COVInsAG). An Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung des Unternehmens kann sich in den Fällen des § 4 COVInsAG nur dann eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung knüpfen, wenn eine Fortführung über einen Zeitraum von vier Monaten nicht mehr überwiegend wahrscheinlich ist. Hierdurch wird der durch die COVID-19-Pandemie erhöhten Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Rechnung getragen.

Die Insolvenzantragspflicht für haftungsbeschränkte Rechtsträger (§ 15a Insolvenzordnung [InsO]) dient dem Gläubigerschutz: Zum einen sollen potentielle neue Gläubiger davor geschützt werden, mit einer überschuldeten oder zahlungsunfähigen Gesellschaft ohne insolvenzrechtlichen Schutz in Rechtsbeziehungen zu treten. Zum anderen sollen bereits vorhandene Gläubiger vor einer Verringerung der künftigen



Insolvenzmasse und damit weiterer wirtschaftlicher Verluste geschützt werden. Zudem wird durch die Insolvenzantragspflicht das Vertrauen in den Rechtsverkehr und damit die Gesamtwirtschaft geschützt.

Vor diesem Hintergrund ist angesichts der jüngsten Entwicklungen – auch unter Berücksichtigung der fortwirkenden Belastungen der Wirtschaft durch die COVID-19-Pandemie – eine weitergehende Modifikation oder Einschränkung der Insolvenzantragspflicht derzeit nicht sachgerecht.

Aus der Forderung des Petenten auf Einführung einer verpflichtenden Sanierungsplanung für "verschuldete Unternehmen" geht nicht hervor, ob sich diese auf Unternehmen bezieht, die ein negatives Eigenkapital oder eine rechnerische Überschuldung aufweisen oder überschuldet im Sinne des § 19 InsO sind. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht jedoch unabhängig von der Auslegung nicht. Mit § 1 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) wurde eine allgemeine und rechtsformübergreifende Regelung zu Krisenfrüherkennungs- und -reaktionspflichten der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger geschaffen. Zudem zwingt die an die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO knüpfende Antragspflicht die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger zu einer vorausschauenden Planung. Soweit eine Überschuldung im Sinne des § 19 vorliegt, ist für haftungsbeschränkte Rechtsträger ein Insolvenzantrag zu stellen und im Insolvenzverfahren zu eruieren, ob eine Unternehmenssanierung in Betracht kommt. Daneben bedarf es keiner Regelung, mit der eine konkrete Pflicht zur Aufstellung eines 3 bis 5-jährigen Sanierungsplans für verschuldete Unternehmen statuiert wird.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich demnach nicht.

Erschwerete Kündigungsmöglichkeiten für Darlehen seitens der Kreditinstitute

Eine Regelung etwaiger Zahlungserleichterungen für gewerbliche Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer bzw. die Erschwernis von Kündigungen entsprechender Darlehensverträge wird derzeit nicht befürwortet. Bei gewerblichen Darlehensnehmerinnen und -nehmern ist, anders als bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, davon auszugehen, dass es ihnen auch ohne eine gesetzliche Regelung möglich ist, mit ihren Darlehensgebern Zahlungserleichterungen, wie u.a. Stundungen, zu verhandeln. Auch zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 wurde daher eine



## Petitionsausschuss

entsprechende Regelung für gewerbliche Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, anders als für Verbraucherinnen und Verbraucher, nicht vorgesehen. Zudem konnten und können Gewerbetreibende von den zahlreichen öffentlichen Hilfsangeboten für Unternehmen Gebrauch zu machen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten bereits teilweise entsprochen worden ist.